



INHALT: Verlautbarungen – Kundmachungen – Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2022 – Stellenausschreibung

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Februar 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,29 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Verlautbarung

Gemäß § 3 Abs. 3 der land- u. forstwirtschaftlichen Prüfungsordnung werden folgende Prüfungstermine verlaublich

Datum	Prüfung	Ort
8. April 2022	Meisterprüfung Landwirtschaft (schriftlich-Teilprüfung)	BSBZ Hohenems
2. Juni 2022	Facharbeiterprüfung Forstwirtschaft	BSBZ Hohenems und Agrar Rankweil
10./11. Juni 2022	Facharbeiterprüfung Feldgemüsebau (Berufstätige)	BSBZ Hohenems
17./18. Juni 2022	Facharbeiterprüfung Landwirtschaft (Berufstätige)	BSBZ Hohenems

Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Prüfungstermin abzugeben. Die erforderlichen Nachweise und Fristen für die Zulassung zur Prüfung sind bei der Lehrling- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer zu erfragen.

Für die Lehrlings- u. Fachausbildungsstelle Vorarlberg
Claudia Lenz

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 7. Februar 2022 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Errichtung des Funkmaststandortes 009, Nenzinger Himmel, samt Nebenanlagen auf den GST-NRN 8249 und 8250 GB Nenzing im Nahebereich des Natura-2000-Gebiets „Alpenmannstreu Gamperdonatal“ erlassen. Es wurde festgestellt, dass das nahegelegene Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-940-47/2021 wurde am 9. Februar 2022 auf der Homepage der Behörde veröffentlicht und ist unter nachstehendem Link bis zum 9. März 2022 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 7. Februar 2022 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Errichtung eines Melkstrandes im Bereich der Alpe Gafluna auf den GST-NRN 1441/1 und .441/1 GB Silbertal im Natura-2000-Gebiet „Verwall“ erlassen. Es wurde festgestellt, dass das vom Vorhaben berührte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-78/2021 wurde am 9. Februar 2022 auf der Homepage der Behörde veröffentlicht und ist unter nachstehendem Link bis zum 9. März 2022 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Mit Antrag vom 17. Jänner 2022 (vollständig eingelangt am 4. Februar 2022) hat Johannes Buchner, Nibelungenstraße 20, Hohenems, um die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für das Fangen frei lebender Tiere (Käfer und Wanzen mit Lebensraum auf, im oder am Wasser) im Gemeindegebiet Hohenems zum Zwecke der Forschung angesucht. Vom Ansuchen betroffen sind auch die durch die FFH-Richtlinie geschützten Arten „Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer“ (*Graphoderus bilineatus*) und „Breitrand“ (*Dytiscus latissimus*).

Die Bezirkshauptmannschaften Dornbirn hat die beantragte Ausnahmegewilligung mit Bescheid vom 10. Februar 2022, Zl. II-6201-1/2022-5, erteilt, da nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die lokalen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Der Bescheid vom 10. Februar 2022 ist im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bis zum 10. März 2022 abrufbar.

Fundstelle im Internet:

<https://vorarlberg.at/-/johannes-buchner-hohenems>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Thomas Humpeler

Ausschreibung der Jagdschutzprüfung 2022

Gemäß § 40 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/2008, werden die schriftliche Prüfung für den Jagdschutzdienst auf den 18. Mai 2022, der mündlich-praktische Prüfungsteil auf den 23. Mai 2022 und der mündlich-theoretische Prüfungsteil auf den 24. Mai 2022 und 25. Mai 2022 ausgeschrieben. Die schriftlichen und mündlich-theoretischen Prüfungen finden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Josef-Huter-Straße 35, A-6900 Bregenz, statt. Die praktische Prüfung wird in einem geeigneten Waldgelände im Großraum Feldkirch durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Jagdschutzprüfung sind bis spätestens Freitag, den 15. April 2022, bei jener Bezirkshauptmannschaft einzubringen, in deren Sprengel die Ausbildungsjahre bzw. der überwiegende Teil der Ausbildungsjahre abgeleistet wurden.

Dem Antrag sind die Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist, das vom Jagdnutzungsberechtigten und dem ausbildenden Jagdschutzorgan ausgestellte Zeugnis über die abgeleiteten zwei Ausbildungsjahre sowie das Tagebuch über die Ausbildungsjahre anzuschließen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Stellenausschreibung

Kinder- und Jugendanwältin oder Kinder- und Jugendanwaltes

Die fünfjährige Amtsperiode des Kinder- und Jugendanwaltes von Vorarlberg endet im Mai 2022. Daher gelangt beim Land Vorarlberg die Stelle einer/eines weisungsfreien Kinder- und Jugendanwältin oder Kinder- und Jugendanwaltes zur Besetzung.

Die Kinder- und Jugendanwältin bzw. der Kinder- und Jugendanwalt ist eine wichtige Anlaufstelle für Einzelprobleme von Minderjährigen und Erziehungsberechtigten im Bereich Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz in Feldkirch. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Ihre Aufgaben:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Erziehungsberechtigten in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen betreffen
- Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten über die Pflege und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Erziehungsberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind
- Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse
- Beratung bei der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung
- Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen
- Leitung der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes für die Stelle relevantes Studium (mind. 240 ECTS). Das geforderte Ausbildungsniveau kann auch durch andere relevante Ausbildungen in Verbindung mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- Mehrjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (z.B. pädagogisch, sozialarbeiterisch, psychologisch oder in der Verwaltung)
- Hohes Maß an Verständnis und Einsatzbereitschaft für die Bedürfnisse, Anliegen und Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Grundwissen in den Rechtsangelegenheiten betreffend Kinder und Jugendliche

- Gute Kenntnis des sozialen Netzes und des Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfesystems
- Hohe Beratungs- und Vermittlungskompetenz, Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- Sehr gutes Auftreten in der Öffentlichkeit

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 6. März 2022 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Frau Ute Bickel, T +43 5574 511 20425, freut sich über Ihre Bewerbung.

Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 21 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt das Monatsbruttogehalt mindestens € 6.074,88 (Gehaltssystem alt Gkl. 23). Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders geeigneter Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesversicherung

im Auftrag

Mag. Markus Vögel